

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Beamtenrecht /
Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**

von

Walter Kral

11. Auflage

Rechtsstand: 1. März 2018

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

VORWORT

Das Buch möchte einen verständlichen Überblick über die Grundlagen des Beamtenrechts geben. Es soll eine erste Orientierung für alle sein, die sich in der täglichen Praxis mit der Materie beschäftigen, aber auch für jeden Beamten selbst, weil er dadurch die Hintergründe seines gewählten Berufes besser verstehen lernt. Behandelt werden alle wesentlichen, im täglichen Leben eines Beamten auftauchenden Rechtsfragen.

Angesichts des Umfangs und des angesprochenen Leserkreises der Darstellung musste eine Beschränkung auf die Grundlagen erfolgen. Ausgehend vom bayerischen Recht, speziell aus der Sicht eines Landesbeamten der Justiz, spannt sich der Bogen von der Einstellung bis zum Ruhestand. Dabei werden die bundesweit einheitlichen statusrechtlichen Grundlagen ebenso eingehend angesprochen wie die Grundzüge des modernen Laufbahnrechts. Anhand einer detaillierten Darstellung der Rechte und Pflichten eines Beamten erfährt der Leser viel Wissenswertes, das er beruflich und ggf. auch privat in geeigneter Weise verwerten kann. Nicht zuletzt werden ansatzweise auch Spezialgebiete wie das Disziplinarrecht, das Besoldungsrecht und das Versorgungsrecht anschaulich abgehandelt.

Ein Kapitel zu den Grundlagen des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst soll den Horizont über das Beamtenrecht hinaus in Richtung Mitarbeiter in den Serviceeinheiten erweitern. Übersichten, Prüfungsschemata und ein Stichwortverzeichnis dienen der schnellen Orientierung.

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist nach wie vor laufend in Bewegung. Nach der großen Dienstrechtsreform 2011 gibt es etliche kleinere Reformen zu beobachten. In der vorliegenden Auflage waren neben aktueller Rechtsprechung insbesondere das am 22.2.2018 beschlossene neue Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz, die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung vom 28.11.2017 (GVBl. S. 543) sowie das reformierte Schwerbehindertenrecht nach dem SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) zu berücksichtigen. Die 11. Auflage bringt das Buch auf den Rechtsstand 1. März 2018.

Für Anregungen und konstruktive Hinweise bin ich immer dankbar.

Seefeld, im März 2018

Walter Kral
Rechtspflegeoberrat
Hochschule für den öffentlichen Dienst
Fachbereich Rechtspflege
Starnberg

Inhaltsverzeichnis

1 Der öffentliche Dienst.....	17
1.1 Begriff	17
1.2 Angehörige	18
1.3 Aufgaben	20
1.4 Statistik	22
2 Geschichtliche Entwicklung des Beamtenrechts	24
2.1 Altertum.....	24
2.2 Mittelalter	24
2.3 Neuzeit.....	25
2.4 Nachkriegszeit.....	28
2.5 Neuere Entwicklungen	28
2.5.1 Privatisierung.....	28
2.5.2 Modernisierung.....	29
3 Verfassungsrechtliche Grundlagen	30
3.1 Institutionelle Garantie und Funktionsvorbehalt	30
3.2 Leistungsprinzip.....	32
3.3 Gleichheitsprinzip	32
3.4 Wettbewerbsprinzip	34
3.5 Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums.....	35
4 Rechtsquellen	37
4.1 Föderalismusreform.....	37
4.2 Beamtenstatusgesetz.....	38
4.3 Neues Dienstrecht in den Ländern	38
4.4 Überblick über die neuen Regelungen in Bayern.....	41
4.4.1 Bayerisches Beamtengesetz	41
4.4.2 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahn der bayerischen Beamten und Beamtinnen	43
4.4.3 Bayerisches Besoldungsgesetz	45
4.4.4 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz	46
4.4.5 Beamtenrechtliche Gesetze und Verwaltungsvorschriften (Auswahl).....	47
5 Grundbegriffe des Beamtenrechts	50
5.1 Amt.....	50
5.1.1 im statusrechtlichen Sinn	50
5.1.2 im funktionellen Sinn	50
5.2 Beamte.....	50
5.2.1 Beamte im dienstrechtlichen Sinn	51
5.2.2 Beamte im staatsrechtlichen Sinn	51
5.2.3 Beamte im Sinn des Amtshaftungsrechts	52

5.2.4	Beamte im Sinn des Strafrechts	52
5.3	Beamtenverhältnis	53
5.3.1	nach dem Dienstherrn.....	53
5.3.2	nach der Dauer.....	53
5.4	Dienstherr und seine Organe.....	57
5.4.1	Oberste Dienstbehörde	57
5.4.2	Dienstvorgesetzte	58
5.4.3	Vorgesetzter.....	58
5.5	Landespersonalausschuss.....	59
5.6	Ernennung.....	60
5.6.1	Begriff und Rechtsnatur	60
5.6.2	Arten	60
5.6.3	Persönliche Voraussetzungen.....	61
5.6.4	Sachliche Voraussetzungen (Verfahren)	64
5.6.5	Mängel.....	66
6	Laufbahnrecht.....	68
6.1	Leistungslaufbahn	68
6.2	Vorbildung/Qualifikationsebenen.....	68
6.3	Fachlaufbahnen	69
6.3.1	Arten	69
6.3.2	Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen	69
6.3.3	Fachliche Schwerpunkte.....	70
6.3.4	Fachlaufbahnen in der Justiz.....	70
6.4	Berufsbilder in der Fachlaufbahn Justiz	71
6.4.1	Erste Qualifikationsebene/Justizwachtmeister	71
6.4.2	Zweite Qualifikationsebene/Justizfachwirt	72
6.4.3	Gerichtsvollzieher.....	75
6.4.4	Dritte Qualifikationsebene/Rechtspfleger	77
6.4.5	Vierte Qualifikationsebene/Richter und Staatsanwalt	79
6.4.6	Sonderfall: Der technische Dienst	80
6.5	Einstellung.....	80
6.5.1	Begriffe.....	80
6.5.2	Einstellungsprüfung.....	81
6.5.3	Auswahlverfahren	81
6.6	Vorbereitungsdienst.....	82
6.6.1	Qualifikationserwerb	82
6.6.2	Vorbereitungsdienst	83
6.6.3	Qualifikationsprüfung.....	85
6.7	Probezeit.....	86
6.7.1	Bedeutung	86
6.7.2	Einschätzung und Beurteilung.....	86
6.7.3	Dauer der Probezeit.....	87
6.8	Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	88

6.9	Weiterqualifizierung	89
6.9.1	Ausbildungsqualifizierung	90
6.9.2	Modulare Qualifizierung	90
7	Beurteilungen	93
7.1	Bedeutung	93
7.2	Rechtsgrundlagen	93
7.3	Personenkreis	94
7.4	Arten der Beurteilung	94
7.4.1	Einschätzung während der Probezeit	94
7.4.2	Probezeitbeurteilung	95
7.4.3	Periodische Beurteilung	96
7.4.4	Zwischenbeurteilung	98
7.4.5	Anlassbeurteilung	99
7.5	Inhalte der Beurteilung	99
7.6	Verfahren	101
7.6.1	Zuständigkeit	101
7.6.2	Beurteilungsgrundsätze und Beurteilungsmaßstäbe	101
7.6.3	Eröffnung und Überprüfung von Beurteilungen	91
7.6.4	Rechtsschutz	103
8	Umsetzung, Abordnung, Versetzung	105
8.1	Bedeutung	105
8.2	Rechtsgrundlagen	105
8.3	Umsetzung	105
8.4	Abordnung	106
8.4.1	Voraussetzungen	106
8.4.2	Verfahren	107
8.4.3	Wirkungen	107
8.4.4	Rechtsbehelfe	107
8.4.5	Sonderfall: Zuweisung	108
8.5	Versetzung	108
8.5.1	Voraussetzungen	108
8.5.2	Verfahren	109
8.5.3	Wirkungen	109
8.5.4	Rechtsbehelfe	109
9	Pflichten des Beamten	110
9.1	Staatspolitische Pflichten	110
9.1.1	Grundrechtsbeschränkungen	110
9.1.2	Treue	113
9.1.3	Neutralität	113
9.1.4	Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Tätigkeit	114
9.1.5	Dienstleid	115
9.2	Pflichten bei der Amtsausübung	115

9.2.1	Dienstleistung.....	115
9.2.2	Streikverbot	117
9.2.3	Übernahme einer Nebentätigkeit.....	118
9.2.4	Uneigennützigkeit	118
9.2.5	Gehorsam und Verantwortung.....	121
9.2.6	Amtsverschwiegenheit.....	123
9.2.7	Dienstortnaher Wohnsitz	124
9.2.8	Dienstkleidung.....	125
9.3	Außerdienstliche Pflichten.....	126
9.4	Pflichten nach Beendigung des (aktiven) Beamtenverhältnisses	126
10	Rechtsfolgen der Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten	127
10.1	Pflichtverletzung	127
10.2	Strafrecht.....	127
10.3	Disziplinarrecht.....	128
10.3.1	Bedeutung	128
10.3.2	Rechtsgrundlagen	129
10.4	Materielles Disziplinarrecht.....	129
10.4.1	Dienstvergehen	129
10.4.2	Disziplinarmaßnahmen	130
10.4.3	Vorläufige Maßnahmen	132
10.5	Formelles Disziplinarrecht	133
10.5.1	Zuständigkeiten.....	133
10.5.2	Behördliches Verfahren.....	133
10.5.3	Gerichtliches Verfahren	135
10.6	Vermögensrechtliche Haftung	136
10.6.1	Voraussetzungen.....	136
10.6.2	Geltendmachung des Schadens	138
10.6.3	Amtshaftung (Hinweis)	139
11	Rechte des Beamten	141
11.1	Anspruch auf Fürsorge und Schutz	141
11.1.1	Schutz von Leben und Gesundheit	142
11.1.2	Schutz von Eigentum und Vermögen.....	143
11.1.3	Schutz der Persönlichkeitsrechte	143
11.1.4	Anspruch auf amtsgemäße Verwendung.....	144
11.1.5	Anspruch auf Alimentationsergänzung	144
11.1.6	Anspruch auf berufliche Förderung	144
11.1.7	Nebenpflichten.....	145
11.1.8	Soziales Dienstherrnengagement	146
11.2	Arbeitszeit.....	146
11.2.1	Rechtsgrundlagen	146
11.2.2	Inhalte der Arbeitszeitverordnung.....	147
11.2.3	Mehrarbeit	148

11.2.4	Freizeitausgleich für Reisezeiten	148
11.3	Teilzeitarbeit.....	148
11.3.1	Antragsteilzeit.....	149
11.3.2	Familienpolitische Teilzeit	151
11.3.3	Altersteilzeit	152
11.4	Urlaub	153
11.4.1	Arten	153
11.4.2	Erholungsurlaub.....	154
11.4.3	Dienstbefreiung.....	156
11.4.4	Sonderurlaub, Heilkururlaub, Mandatsurlaub	157
11.4.5	Familien- oder arbeitsmarktpolitische Beurlaubung.....	157
11.4.6	Mutterschutz und Elternzeit.....	158
11.5	Schwerbehinderte Beamte	160
11.6	Amtsbezeichnung, Dienstbezeichnung	162
11.7	Personalakten	163
11.7.1	Grundlagen	163
11.7.2	Arten und Inhalte	164
11.7.3	Verfahren	164
11.8	Jubiläum.....	166
11.9	Dienstzeugnis.....	166
11.9.1	Bedeutung und Verfahren	166
11.9.2	Einfaches Dienstzeugnis	166
11.9.3	Qualifiziertes Dienstzeugnis.....	166
11.10	Nebentätigkeit.....	167
11.10.1	Rechtsgrundlagen	167
11.10.2	Begriffe.....	168
11.10.3	Antrag auf Genehmigung oder Anzeige.....	168
11.10.4	Entscheidung	169
11.10.5	Vergütung.....	170
11.11	Personalvertretung.....	171
12	Besoldung	173
12.1	Rechtsgrundlagen.....	173
12.2	Begriffe	173
12.2.1	Alimentation	173
12.2.2	Leistungen des Dienstherrn.....	174
12.2.3	Besoldung	175
12.3	Grundbezüge	176
12.3.1	Grundgehalt.....	176
12.3.2	Strukturzulage	177
12.3.3	Amtszulagen	177
12.3.4	Familienzuschlag	178
12.4	Nebenbezüge	179
12.4.1	Zulagen.....	179

12.4.2	Zuschläge	179
12.4.3	Vergütungen	179
12.4.4	Leistungsbezüge.....	180
12.4.5	Bezüge für Anwärter	180
12.4.6	Jährliche Sonderzahlung.....	181
12.4.7	Vermögenswirksame Leistungen	181
12.5	Sonstige Leistungen	182
12.6	Verfahren.....	182
12.6.1	Allgemeine Vorschriften	182
12.6.2	Verlust und Rückforderung der Bezüge.....	183
12.7	Anhang: Besoldungstabellen.....	183
13	Beendigung des Beamtenverhältnisses.....	187
13.1	Beendigungsgründe	187
13.2	Entlassung	187
13.2.1	Kraft Gesetzes.....	187
13.2.2	Durch Verwaltungsakt ohne Ermessen des Dienstherrn	189
13.2.3	Durch Verwaltungsakt mit Ermessen des Dienstherrn	190
13.2.4	Folgen der Entlassung	191
13.3	Verlust der Beamtenrechte	191
13.4	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	192
13.5	Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.....	193
13.5.1	Erreichen der Regelaltersgrenze	194
13.5.2	Antrag und Erreichen der Antragsaltersgrenze	194
13.5.3	Dienstunfähigkeit	195
13.5.4	Auflösung oder Umbildung einer Behörde	198
13.5.5	Ruhestand von Beamten auf Probe	198
14	Versorgung.....	200
14.1	Hintergrund.....	200
14.2	Rechtsgrundlagen.....	201
14.3	Arten	202
14.4	Ruhegehalt	202
14.4.1	Voraussetzungen.....	202
14.4.2	Höhe	203
14.4.3	Ruhegehaltfähige Bezüge.....	203
14.4.4	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	204
14.5	Hinterbliebenenversorgung	205
14.5.1	Bezüge für den Sterbemonat.....	205
14.5.2	Sterbegeld	205
14.5.3	Witwen-/Witwergeld bzw. Witwenabfindung	205
14.5.4	Waisengeld.....	206
14.6	Unfallfürsorge	206
14.6.1	Voraussetzungen.....	207

14.6.2 Verfahren	209
14.6.3 Rechtsfolgen	209
15 Rechtsbehelfe im Beamtenrecht	210
15.1 Überblick	210
15.2 Verwaltungsakt	210
15.2.1 Begriff	210
15.2.2 Verfahren	211
15.3 Außergerichtliche Rechtsbehelfe	212
15.3.1 Antrags- und Beschwerderecht	212
15.3.2 Petitionsrecht	213
15.3.3 Personalvertretung	213
15.3.4 Widerspruch	213
15.4 Gerichtliche Rechtsbehelfe	216
15.4.1 Klagearten beim Verwaltungsgericht	216
15.4.2 Prüfungsschema	218
15.4.3 Konkurrentenklage	219
15.4.4 Rechtsmittel	221
16 Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst	222
16.1 Geschichtliche Entwicklung	222
16.2 Grundbegriffe	223
16.2.1 Arbeitsrecht	223
16.2.2 Arbeitnehmer	224
16.2.3 Arbeitgeber	225
16.2.4 Personalvertretung	226
16.2.5 Tarifvertragsparteien	226
16.3 Rechtsquellen.....	226
16.3.1 Europarecht	226
16.3.2 Nationales Recht	226
16.4 Begründung des Arbeitsverhältnisses.....	227
16.4.1 Anbahnung	227
16.4.2 Arbeitsvertrag.....	229
16.5 Durchführung des Arbeitsverhältnisses.....	232
16.5.1 Pflichten des Arbeitnehmers.....	232
16.5.2 Pflichten des Arbeitgebers	234
16.6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	242
16.6.1 Gründe	242
16.6.2 Kündigung.....	243
16.6.3 Rechte und Pflichten bei Beendigung	246
16.7 Kollektives Arbeitsrecht	247
16.7.1 Begriffe.....	247
16.8 Verfahren vor dem Arbeitsgericht	250
17 Zusammenfassende Fragen zur Wiederholung.....	252

1 Der öffentliche Dienst

1.1 Begriff

- a) Der Begriff „öffentlicher Dienst“ wird in verschiedenen Gesetzen gebraucht (vgl. insbesondere Art. 33 III – V GG), jedoch nicht legal definiert.

Unter der Bezeichnung **öffentlicher Dienst** versteht man das berufliche Rechtsverhältnis, in dem jemand bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur regelmäßigen Dienstleistung verpflichtet ist.

Es handelt sich demnach um einen Sonderbereich, der sich von der Privatwirtschaft dadurch unterscheidet, dass die staatliche Exekutive als Arbeitgeber auftritt. Für die Beamten gelten die Beamtengesetze des Bundes und der Länder, für die Arbeitnehmer gilt das allgemeine Arbeits- und Sozialrecht.

- b) **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** sind insbesondere (vgl. §§ 1, 2 BeamtStG)

Körperschaften des öffentlichen Rechts	Anstalten	Stiftungen
hierher gehören Gebietskörperschaften wie Bund, Länder, Bezirke, Kreise, Gemeinden; berufsständische Organisationen wie Industrie- und Handelskammern, Rechtsanwaltskammern, Handwerkerinnungen; Träger der Sozialversicherung, z.B. Ortskrankenkassen; Renten- und Arbeitslosenversicherung; staatliche Hochschulen oder Kirchen	z.B. Bayerischer Rundfunk, Landesbausparkasse; auch kommunale Unternehmen zur Daseinsvorsorge, z.B. Energie- und Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Nahverkehr.	z.B. Bayerische Landesstiftung, Stiftung Maximiliane um; v.a. im kulturellen oder sozialen Bereich wie Museen, Denkmalschutz, Hilfe für Menschen mit Behinderung

c) Abgrenzung

Nicht zum öffentlichen Dienst gehören z.B. folgende Sonderrechtsverhältnisse:

- Der Bundespräsident, Angehörige der Regierungen, Mitglieder des Bundestags und der Landtage, weil sie nicht in einem Dienstverhältnis stehen; gleiches gilt für unabhängige Notare (§ 1 BNotO),
- Gemeinderatsmitglieder, soweit sie ehrenamtlich tätig sind (für berufsmäßige Gemeinderäte, Bürgermeister, Landräte gilt in Bayern das Gesetz über kommunale Wahlbeamte - KWBG vom 24.7.2012 GVBl. S. 366),
- Manche Unternehmen der öffentlichen Hand, auch wenn sie in Mehrheits- oder sogar Alleineigentum von Gebietskörperschaften sind (BVerwGE 30, 87 = MDR 1969, 169). Sie sind in der Form des Privatrechts organisiert (AG, GmbH). Die Arbeitsbedingungen richten sich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften (§§ 611 ff. BGB). Beispiele: Stadtwerke, Gasversorgung, Müllabfuhr.

Mitte 1994 waren noch 224.000 Personen bei der Bahn, 605.000 Personen bei der Post beschäftigt und als Personal des öffentlichen Dienstes in der Statistik geführt.
- Dienstkräfte der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Ihnen hat der Staat das Recht eingeräumt, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen (Art. 140 GG, Art. 137 WRV, Art. 1 II BayBG).

1.2 Angehörige

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind in Anlehnung an Art. 60 I, 137 I GG:

Beamte (= öffentlicher Dienst im <i>engeren</i> Sinn)	Richter	Berufssoldaten	Arbeitnehmer
sie stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, § 3 I BeamStG	auch sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (§ 3 DRiG), sind aber nicht Beamte, vgl. Art. 92 GG	(einschließlich der Soldaten auf Zeit); sie unterliegen einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis, sind aber nicht Beamte, vgl. § 1 I 2 SoldG	bei ihnen besteht im Gegensatz zu den übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein privatrechtliches Dienstverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
BeamStG, BayBG	Art. 98 III GG; DRiG, Art. 2 BayRiStAG	Soldatengesetz	TV-L, §§ 611 ff. BGB

Der öffentliche Dienst unterscheidet sich von der Privatwirtschaft insbesondere durch die Beschäftigung von Beamten neben Arbeitnehmern. Dies ist eine deutsche Besonderheit im Vergleich vor allem mit den angelsächsischen Ländern, die keinen unterschiedlichen Status für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst kennen.

Dieser **Dualismus zwischen Beamten und Arbeitnehmern** ist in Art. 33 IV GG vorgeprägt. Danach sollen mit der Durchführung hoheitsrechtlicher Aufgaben Personen beauftragt werden, die in einem „öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis“ stehen.

Innerhalb des gesamten öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden) verteilen sich die Beschäftigten am 30.6.2016 wie folgt (Quelle: Statistisches Bundesamt):

- Beamte und Richter: 1,672 Mio. (davon 405.000 in Teilzeit)
- Arbeitnehmer*: 2,852 Mio. (davon 1.097.000 in Teilzeit)

*Die frühere Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern ist im Rahmen der Modernisierung von Staat und Verwaltung durch die Reform des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes entfallen. Der Bund und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber haben am 13.9.2005 mit den Gewerkschaften „ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft)“ und „dbb (Deutscher Beamtenbund) tarifunion“ den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (**TVöD**) unterzeichnet. Dieser trat am 1.10.2005 in Kraft und ersetzt seither die bisherigen Tarifverträge „Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)“ und „Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTArb)“.

Auf Landesebene hat der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (**TV-L**) seit dem 1.11.2006 weitgehend die bis dahin gültigen, unterschiedlichen Tarifverträge für Angestellte (BAT) und Arbeiter (MTArb) abgelöst.

Ziel der Tarifvertragsparteien ist ein modernes, leistungsgerechtes, flexibles und einheitliches Tarifrecht für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Daher sind auch die Begriffe „Angestellte“ und „Arbeiter“ durch den Begriff „Tarifbeschäftigte“ ersetzt worden.

Zwischen Beamten und Arbeitnehmern bestehen im Wesentlichen folgende **Unterschiede**:

Beamte	Arbeitnehmer
Öffentliches Recht (Beamtengesetze)	Privatrecht (Arbeitsrecht)
Gegenseitiges Dienst- und Treueverhältnis	-
Dienstverhältnis durch mitwirkungspflichtigen Verwaltungsakt (Ernennung)	Dienstverhältnis durch privatrechtlichen Vertrag (Arbeitsvertrag)

Arbeitszeit, Besoldung und Versorgung durch eigene Gesetze geregelt	Arbeitszeit, Vergütung nach Tarifvertrag; Gesetzliche Rentenversicherung
Befreiung von der Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungspflicht
Laufbahngedanke / Alimentation	Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen / Entgeltcharakter
Beihilfeberechtigung	Gesetzliche Krankenversicherung
Streikverbot	Streikrecht
Besonderes Disziplinarrecht	Arbeitsrechtliche Maßnahmen
Verwaltungsrechtsweg	Arbeitsgerichtlicher Rechtsweg
Besonderes Personalvertretungsrecht	Allgemeine Personalvertretung
Entlassung durch Gesetz	Kündigungsrecht

1.3 Aufgaben

Das Aufgabenprofil des öffentlichen Dienstes ist abhängig von den politischen Staatszielbestimmungen. Der Staat des 19. Jahrhunderts hatte sich noch im Wesentlichen auf die **klassischen Aufgabenbereiche** wie Sicherung nach außen (Militär) und innen (Polizei), Erhebung von Steuern und Abgaben (Finanz), Rechtsprechung (Justiz) sowie durch die Organisation einer Infrastruktur (Bahn, Post) beschränkt.

Im 20. Jahrhundert kam es zu einer **Ausweitung staatlicher Aufgaben** und in der Folge zu einer erheblichen Mehrung des Personals. Immer mehr wurde der Staat nicht nur eingreifend, sondern insbesondere als Dienstleister (Bildung, Gesundheit, Soziales) tätig. Vor allem die Zeiten starker Einstellungen in den 1960/70er-Jahren werden heute als sogen. „Verbeamtungswelle“ bezeichnet.

Ob die Beschäftigung von Arbeitnehmern anstelle von Beamten finanziell günstiger ist, ist seit jeher umstritten. Zwar muss der Dienstherr für seine Beamten keine Sozialversicherungsbeiträge abführen, andererseits ergeben sich stetig steigende Zahlungen von Versorgungsbezügen an die Ruhestandsbeamten, für die bisher trotz entsprechender Absenkung der Bezüge nicht immer ausreichend hohe Rücklagen gebildet werden. Nach dem Versorgungsbericht der Bundesregierung wird die Zahl der Pensionäre des Bundes bis 2040 noch weiter zunehmen und erst danach wieder sinken.

Prof. Hans-Werner Sinn (bis 2016 Präsident des ifo-Instituts in München) hat im Jahr 2004 in einem Essay „Sieben Wahrheiten über Beamte“ (ifo-Standpunkt 56/2004) folgende Erkenntnisse veröffentlicht:

„Ist Deutschland krank, weil es sich Heerscharen von unkündbaren Staatsdienern leistet, die wenig arbeiten, die Bürger anmuffeln und ihre Pfründe einstreichen? Nein, die Tatsachen sehen bei näherem Hinsehen doch wohl etwas anders aus als dieses Klischee.“

1. Deutschland hat mit nur 12,5 Prozent an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer extrem wenige Staatsdiener. In Dänemark und Schweden arbeitet ein Drittel der Arbeitnehmer beim Staat, in Großbritannien tun es 22 Prozent, und selbst in den USA zählt man 16 Prozent. Unter den entwickelten OECD-Ländern liegen wir, was den Anteil der Staatsdiener betrifft, auf einem der letzten Plätze, vergleichbar mit Luxemburg und Japan. Dennoch arbeiten deutsche Behörden im internationalen Vergleich vorbildlich. Die Effizienz der deutschen Staatsdiener hält jedem internationalen Vergleich stand.
2. Nur etwa ein Drittel der Staatsdiener sind Beamte und Richter, die den vollen Kündigungsschutz genießen. Zwei Drittel sind Angestellte bzw. Arbeiter, die dem normalen Tarifrecht unterworfen sind. Der Kündigungsschutz vieler privat beschäftigter Arbeitnehmer ist heute fast so hoch wie jener der Beamten. Wer 15 Jahre beschäftigt war, ist kaum noch kündbar. Auch Beamter wird man nicht von heute auf morgen, sondern nach sehr langen Wartezeiten.
3. Beamte können nicht streiken und sind dem Staat gegenüber per Eid zur Treue verpflichtet. Sie können jederzeit an einen anderen Ort versetzt werden, wo sie gebraucht werden. Sie stellen eine immer verfügbare, verlässliche Basis des Staatswesens dar, die auch in schwierigsten Zeiten Stabilität garantiert. Richter und Polizisten sind zum Beispiel Beamte, weil sie unabhängig und unbestechlich sein müssen. Und früher waren es auch die Lokführer, Schrankenwärter oder Fluglotsen, weil man sicherstellen wollte, dass der Verkehr nicht durch Streiks lahm gelegt werden kann. (Warum freilich Lehrer oder Universitätsprofessoren im Normalfall Beamte sein sollten, ist nur schwer einzusehen.)
4. Staatsdiener arbeiten mehr. Die tarifliche Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst liegt mit durchschnittlich 1708 Stunden pro Jahr um 3,5 Prozent über dem Durchschnitt der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer, wo 1649 Stunden pro Jahr gearbeitet werden. Beamte arbeiten sogar bis zu 12 Prozent länger als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.
5. Die Bruttolöhne und -gehälter der Staatsbediensteten lagen Mitte 2003 trotz der längeren Arbeitszeiten im Durchschnitt um 5,5 Prozent unter den entsprechenden Werten der privaten Wirtschaft, obwohl Staatsbedienstete im Durchschnitt über eine höhere Qualifikation als privat beschäftigte Arbeitnehmer verfügen müssen.
6. Dass Beamte begünstigt sind, weil sie keine Sozialabgaben zahlen, ist ein Märchen. Da der Staat seit jeher mit der Privatwirtschaft konkurrieren musste, sind bei gleichen Qualifikationsstufen die Netto-, und nicht etwa die Bruttogehälter der Beamten mit den Gehältern der Privatwirtschaft vergleichbar. Was andere an Sozialabgaben zahlen, wird den Beamten von vornherein nicht als Gehalt zugebilligt.
7. Die Beamtengehälter stiegen zumindest im gehobenen Dienst viel langsamer als die Gehälter in der Privatwirtschaft. In den 30 Jahren von 1970 bis 2000 stiegen die Bruttomonatsverdienste der hoch qualifizierten Angestellten im privaten Sektor um durchschnittlich 330 Prozent, doch die Gehälter der Beamten des gehobenen Dienstes stiegen durchschnittlich nur um 190 Prozent. Der Stundenlohn eines Industriearbeiters stieg in der gleichen Zeit um 350 Prozent, und der Sozialhilfesatz nahm um 450 Prozent zu.

Fazit: Die Beamten sind viel billiger und fleißiger als ihr Ruf. Seien wir froh, dass wir sie haben."

1.4 Statistik

Im **Zweiten Deutschen Kaiserreich** betrug die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst von Reich, Bundesstaaten und Gemeinden einschließlich Militär 1,1 Mio. im Jahr 1882. Das Militär allein umfasste dabei über 450.000 Personen.

Nach dem Ersten Weltkrieg (1914 – 1918) hat der demokratisch organisierte Staat der **Weimarer Republik** (1919 – 1933) zunehmend den Bereich der Vorsorge- und Dienstleistungsaufgaben ausgeweitet. Damit wurde eine Verantwortung des Staates akzeptiert, soziale Ungleichheiten in der Gesellschaft auf Grund des bestehenden Wirtschaftssystems auszugleichen und vor allem negative Auswirkungen der Industrialisierung zu mildern. Im Jahre 1925 belief sich die Zahl der öffentlichen Bediensteten bereits auf 3 Mio. Das Militär war aufgrund des Versailler Vertrags auf 141.000 Personen reduziert worden.

Während der Zeit des **Nationalsozialismus** (1933 – 1945) stiegen die Beschäftigtenzahlen im öffentlichen Dienst sprunghaft an, was insbesondere mit der Vorbereitung des Zweiten Weltkriegs und dem Ausbau eines umfassenden Sicherheitsapparates zusammenhing.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der öffentliche Dienst in den Besatzungszonen zunächst auf der Ebene von Gemeinden und nach Gründung der Länder auf dieser Ebene in stark reduzierter Form fortgesetzt. Der gesamte Militärapparat wurde aufgelöst, aber dafür kamen neue Verwaltungsaufgaben zur Bewältigung der Kriegsfolgen, der Vertriebenenprobleme und der wirtschaftlichen Reorganisation hinzu. Nach Gründung zweier deutscher Staaten im Jahr 1949 wurde der öffentliche Dienst in beiden Staaten erheblich ausgeweitet. In der BRD wurde das Personal zusätzlich zu den eigentlichen Verwaltungsaufgaben zum Aufbau einer funktionierenden Infrastruktur und zum Aufbau des Gesundheits- und Erziehungswesens deutlich aufgestockt. Insbesondere im Bereich der Arbeitnehmer wuchsen die Mitarbeiterzahlen deutlich an.

Der öffentliche Dienst in der **ehemaligen DDR** vergrößerte sich dabei noch stärker, allerdings ohne den Beamtensektor. Vor allem im Zusammenhang mit dem Aufbau einer staatlichen Planwirtschaft und eines Sicherheitsapparates wurde in erheblichem Umfang Personal benötigt. Ende der 1980er Jahre waren dort bei einer Bevölkerungszahl von ca. 16 Millionen Menschen und insgesamt 9 Millionen Erwerbstätigen mehr als 2 Millionen Personen im öffentlichen Dienst beschäftigt. Insgesamt war der Anteil in Bezug auf die Bevölkerung deutlich höher als in der BRD. Er betrug 37,5 % im Osten gegenüber 23,9 % im Westen. In der Kommunalverwaltung war der Unterschied noch größer. Mit der Wiedervereinigung wurde das Schicksal der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst der DDR durch den Einigungsvertrag geregelt. Die Folge war, dass seit 1990 die Zahl der Personen im öffentlichen Dienst der fünf neuen Bundesländer drastisch abnahm.

Zum **30.6.2016** waren in **Deutschland** insgesamt rund 4,7 Mio. Menschen im öffentlichen Dienst beschäftigt, davon rund 500.000 beim Bund, 2,4 Mio. bei den Ländern und 1,5 Mio. bei den Kommunen; der Rest verteilt sich auf die mittelbaren Träger des öffentlichen Diensts wie z.B. Sozialversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank (Quelle: www.destatis.de; Statistisches Bundesamt). Die Zahlen waren seit der Wiedervereinigung infolge von Sparmaßnahmen und Privatisierungsbestrebungen rückläufig, insbesondere im Bereich der Arbeitnehmer. Erst seit 2009 ist wieder ein leichter Anstieg zu erkennen.

In *Bayern* waren 2015 rund 340.000 Menschen beim Freistaat bzw. rund 270.000 bei den Kommunen beschäftigt. Die Zahlen enthalten Voll- und Teilzeitbeschäftigte (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung).

Im Geschäftsbereich des **Bayerischen Staatsministeriums der Justiz** ergibt sich zum 31.12.2015 folgende Personalstatistik:

Richter	2.299
Staatsanwälte	727
Rechtspfleger	2.542
Gerichtsvollzieher	691
Justizfachwirte und Arbeitnehmer	6.266
Justizwachtmeister	1.081
Summe	13.606

(Quelle: Auskunft des BayStMJ vom 7.11.2016; es handelt sich um Kopfzahlen, keine Pensen).

Rund drei Viertel der Beschäftigten bei der bayerischen Justiz sind verbeamtet.

6 Laufbahnrecht

Lit.:

- Holland – Letz/Koehler: Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten in Bund und Ländern nach der Föderalismusreform, ZBR 2012, 217
- Hoffmann: Neues Laufbahnrecht in Bund und Ländern, DöD 2012, 25

Am 1.1.2011 ist in Bayern das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (**Leistungslaufbahngesetz** - LlbG) vom 5.8.2010 (GVBl. S. 574) in Kraft getreten.

Es ersetzt die früheren laufbahnrechtlichen Regelungen im BayBG und die Laufbahnverordnung (LbV) in Form eines formellen Gesetzes. Das Laufbahnrecht gilt für Beamte; für Richter können Sonderregelungen im DRiG (bzw. in den Landesrichtergesetzen) bestehen, Art. 1 I 2 LlbG.

6.1 Leistungslaufbahn

Das Laufbahnrecht in Bayern besteht in einer **durchgehenden Leistungslaufbahn**, die das frühere Laufbahngruppensystem ersetzt. Die ehemalige Differenzierung zwischen einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst wurde durch vier besser durchlässige Qualifikationsebenen ersetzt.

Sämtliche Ämter der Leistungslaufbahn sind damit grundsätzlich für jeden Beamten erreichbar. Begrenzungen, die im Bereich des früheren einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes durch das jeweilige Spitzenamt bestanden hatten, sind weggefallen.

6.2 Vorbildung/Qualifikationsebenen

Gemäß Art. 5 I LlbG erfolgt der Einstieg in die Leistungslaufbahn entsprechend der Vor- und Ausbildung des Bewerbers. Dabei wird an eine von **vier Qualifikationsebenen** angeknüpft (Art. 7 I 1 LlbG):

Einstieg	Vorbildungsvoraussetzungen
Erste Qualifikationsebene	Erfolgreicher Hauptschulabschluss
Zweite Qualifikationsebene	Mittlerer Schulabschluss oder qualifizierender Hauptschulabschluss; in Einzelbereichen auch Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene, förderliche Berufsausbildung

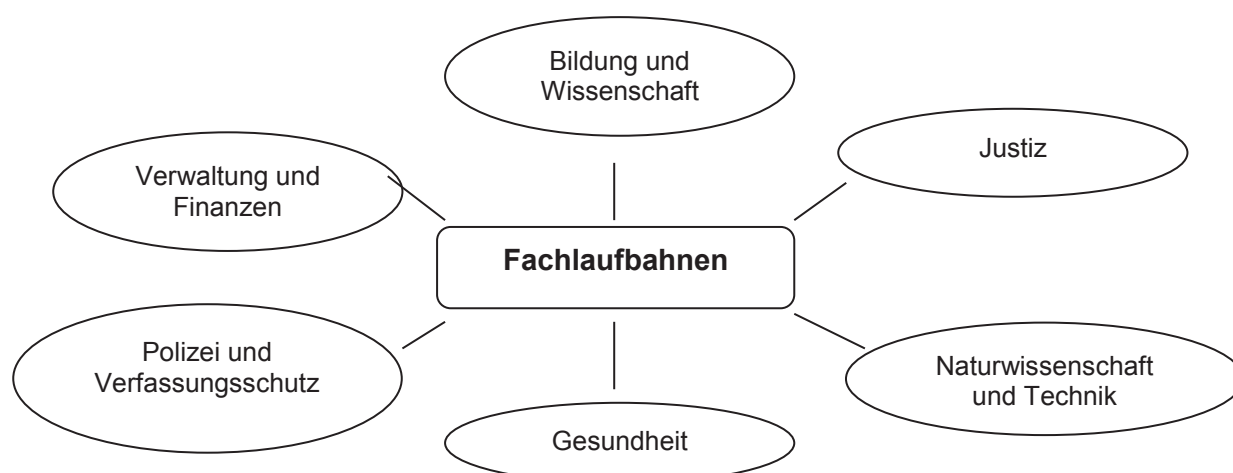
Dritte Qualifikationsebene	Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife
Vierte Qualifikationsebene	Erste Staatsprüfung, Erste Juristische Prüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss

6.3 **Fachlaufbahnen**

Eine wichtige Neuerung des LlbG besteht in der Einführung von sechs Fachlaufbahnen anstelle der früher bestehenden Vielzahl von Laufbahnen.

6.3.1 *Arten*

Nach Art. 5 II 1 LlbG sind folgende Fachlaufbahnen vorgesehen:



Die Bündelung der bisherigen Laufbahnen dient der Deregulierung: Der früher mit bürokratischem Aufwand verbundene Laufbahnwechsel wird auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert. Angestrebt wird damit ein Zugewinn an Mobilität und an personalwirtschaftlicher Flexibilität beim Einsatz der Beamten.

6.3.2 *Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen*

Der Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen (z.B. von der Justiz zu Verwaltung und Finanzen) ist zulässig, wenn die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn aufgrund der bisherigen Vor- und Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung, förderliche praktische Tätigkeiten oder zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen erworben werden kann, Art. 9 II 1 LlbG.

Der Wechsel ist dagegen ausgeschlossen, wenn für die neue Fachlaufbahn oder den neuen fachlichen Schwerpunkt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, Art. 9 II 2 LlbG.

Bei einem Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen ist die Zustimmung des Landespersonalausschusses erforderlich, sofern der Beamte nicht die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn besitzt, Art. 9 II 3 LlbG.

6.3.3 *Fachliche Schwerpunkte*

Soweit erforderlich können „fachliche Schwerpunkte“ innerhalb einer Fachlaufbahn gebildet werden, Art. 5 II 2, Art. 67 I 1 LlbG. Ein fachlicher Schwerpunkt umfasst alle Ämter, die aufgrund fachverwandter Vor- und Ausbildung und im Rahmen einer vorgesehenen modularen Qualifizierung erreicht werden können, Art. 5 II 3 LlbG.

Die Bildung fachlicher Schwerpunkte ist vor allem dann geboten, wenn verschiedene Aufgabenfelder mit unterschiedlicher beruflicher Qualifikation innerhalb einer Fachlaufbahn zusammengefasst sind.

Ein Wechsel innerhalb derselben Fachlaufbahn ist zulässig, soweit nicht für den neuen fachlichen Schwerpunkt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, Art. 9 I 1 LlbG. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der zuständigen aufnehmenden obersten Dienstbehörde, Art. 9 I 2 LlbG.

6.3.4 *Fachlaufbahnen in der Justiz*

Die in der bayerischen Justiz früher bestehenden Laufbahnen wurden den neuen Fachlaufbahnen gemäß Art. 70 VI 1, Anlagen 3, 4 LlbG a.F. wie folgt zugeordnet:

a) Fachlaufbahn Justiz

- richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst (JAPO)
- nicht geregelte Laufbahn des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes
- Rechtspfleger (ZAPO-J)
- nicht geregelte Laufbahn des gehobenen Justizverwaltungsdienstes
- mittlerer Justizdienst (ZAPO-J)
- Gerichtsvollzieher (ZAPO-J)
- nicht geregelte Laufbahn des Justizbetriebsdienstes
- Justizwachtmeister (ZAPO-J)

b) Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

- höherer Verwaltungsdienst (JAPO)
- nicht geregelte Laufbahn des gehobenen Dienstes der Steuerbeamten sowie des gehobenen Wirtschaftsverwaltungsdienstes an Staatsanwaltschaften
- Bewährungs- und Gerichtshilfedienst

c) Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

- gehobener technischer Dienst Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI)
- nicht geregelte Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes
- nicht geregelte Laufbahnen des einfachen technischen Dienstes.

6.4 Berufsbilder in der Fachlaufbahn Justiz

Hinweis: Die hier abgedruckten Berufsbeschreibungen wurden in gekürzter Form dem Internetangebot des BayStMJ entnommen.

6.4.1 Erste Qualifikationsebene/Justizwachtmeister

Beamte der ersten Qualifikationsebene werden im Justizbereich als **Justizwachtmeister** beschäftigt.

a) Zu deren **Aufgaben** zählen (vgl. JMBek vom 2.2.2009, JMBl. S. 25):

- Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Justizgebäude,
- Sitzungs- und Vorfuhrdienst bei Gerichtsverhandlungen,
- Auskunftsdienst im Dienstgebäude,
- Abwicklung des Postein- und -ausgangs bei den Justizbehörden,
- Justizverwaltung (z.B. Verwaltung des Büro- und Verpackungsmaterials, Verwaltung des Gerätebestandes, Mitarbeit im Büchereidienst).

b) Einstellungsvoraussetzungen

Zu der Ausbildung kann zugelassen werden, wer

- eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
- die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche gesundheitliche Eignung nachweist,
- die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit besitzt, die in der Regel durch eine Sportprüfung nach § 15 S.2, S.3 ZAPO-J nachzuweisen ist,
- die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt (s. Kapitel 5.6.)

c) Für die **Einstellung** sind die Behördenleiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständig. Während der Ausbildung sind die Nachwuchskräfte für den

Justizwachtmeisterdienst noch nicht verbeamtet, sondern im **Arbeitnehmerverhältnis als Justizhelfer** beschäftigt.

d) Der **Vorbereitungsdienst** zum Justizwachtmeister dauert mindestens sieben Monate und gliedert sich in die praktische Unterweisung bei Gericht und/oder Staatsanwaltschaft und in die fachtheoretische Ausbildung an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz (vgl. www.justiz.bayern.de/gericht/olg/js). Nach einer einführenden praktischen Ausbildung ist ein in der Regel zwölfwöchiger fachtheoretischer Lehrgang an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz zu besuchen. Dort werden die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse und die notwendigen Schlüsselkompetenzen vermittelt. Dazu zählen auch ein Deeskalationstraining, ein Erste-Hilfe-Kurs und EDV-Unterricht. Weiter erfolgt hier eine grundlegende Ausbildung in einsatzbezogener Selbstverteidigung, im Umgang mit dem Einsatzstock sowie eine Waffen- und Schießausbildung. Anschließend wird die praktische Ausbildung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften fortgesetzt. Zudem hospitieren die Justizhelfer bei einer Justizvollzugsanstalt und einer Polizeidienststelle.

e) Werdegang

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und ca. 18 Monate nach der Einstellung in den Justizdienst erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe als Justizoberwachtmeister in Besoldungsgruppe A 4. Eine Qualifikationsprüfung findet nicht statt, Art. 8 III 2 LfB.

Abhängig von den dienstlichen Leistungen und den zur Verfügung stehenden Stellen sind Beförderungen möglich

- zum Justizhauptwachtmeister in Besoldungsgruppe A 5
- zum Justizsicherheitssekretär in Besoldungsgruppe A 6
- zum Justizsicherheitssekretär in Besoldungsgruppe A 6 mit Amtszulage.

Bei entsprechender Eignung ist eine modulare Qualifizierung für die Ämter der Besoldungsgruppe A 7 und höher oder die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung für den Justizfachwirtendienst möglich.

6.4.2 Zweite Qualifikationsebene/Justizfachwirt

Beamte der Zweiten Qualifikationsebene heißen bei der Justiz **Justizfachwirte**.

a) Zu ihren **Aufgaben** gehören Einsätze bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

- als Mitarbeiter eines Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers in einer Serviceeinheit,

- als unabhängiger Urkundsbeamter,
- für die Geschäftsstellenverwaltung,
- für die Protokollführung bei Gerichtsverhandlungen,
- für die Kostenbehandlung (Berechnung von Gerichtskosten),
- zur Erledigung des anfallenden Schreibwerks.

Die Tätigkeit in den Abteilungen erstreckt sich neben der Protokollführung insbesondere auf die Aktenverwaltung. Dazu gehören hauptsächlich das Anlegen, die Führung und die Verwahrung der Akten sowie die Bearbeitung eingehender Post. Daneben ist das gesamte Schreibwerk (Urteile, Beschlüsse, Ladungen etc.) zu fertigen und hinauszugeben. Eine weitere wichtige Aufgabe ist der Parteiverkehr. Hier werden Auskünfte erteilt, Anträge aufgenommen und die Beteiligten über den Stand des Verfahrens informiert. In der Justizverwaltung sind die Justizfachwirte z.B. in Personal-, Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten tätig oder mit IT-Aufgaben befasst.

b) Einstellungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Beschäftigung als Justizfachwirt ist die erfolgreiche Ableistung eines 2-jährigen Vorbereitungsdienstes. Zu diesem Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- einen mittleren Schulabschluss, einen qualifizierenden Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann,
- die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt (s. Kapitel 5.6) und
- an einem besonderen Auswahlverfahren teilgenommen hat. Ein solches wird alljährlich im Juli für die Einstellung zum 1. September des darauffolgenden Jahres von der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses durchgeführt. Einzelheiten dazu s. www.lpa.bayern.de.
- spätestens bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres durch ein Zeugnis einer staatlich geprüften Lehrkraft die Fähigkeit nachweist, in der Texterfassung eine zehnminütige Abschrift einer Langschriftvorlage in der Geschwindigkeit von 180 Anschlägen je Minute zu fertigen.

c) Für die **Einstellung** in den Justizfachwirdienst sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte in München, Nürnberg und Bamberg zuständig.

d) Vorbereitungsdienst

Justizfachwirte werden als Justizsekretäranwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge bezahlt.

Die Anwärter absolvieren während des regelmäßig am 1. September jeden Jahres beginnenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes vier fachtheoretische Lehr-

gänge an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz sowie berufspraktische Ausbildungsabschnitte beim Amtsgericht, beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft.

- In den fachtheoretischen Lehrgängen (Lehrgang A - 14 Wochen, Lehrgang B - 14 Wochen, Lehrgang C - 10 Wochen, Abschlusslehrgang - 1 Woche) werden die zur Erfüllung der Geschäfte des Justizfachwirtedienstes, insbesondere zur Tätigkeit in den Serviceeinheiten, erforderlichen Rechtskenntnisse, EDV-Anwendungen und Schlüsselkompetenzen, unter anderem auch durch handlungsorientierte Unterrichtsformen wie Gruppenarbeiten, Planspiele, Projekte, Referate etc. vermittelt.
- Zwischen den fachtheoretischen Lehrgängen erfolgt die praktische Ausbildung am Amtsgericht, am Landgericht und an der Staatsanwaltschaft. Hier sollen die Anwärter alle Abteilungen kennen lernen und die erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Während dieser Zeit findet praxisbegleitender Unterricht statt.
- Im Anschluss an den Abschlusslehrgang wird der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung durchgeführt. In 5 Klausuren à zwei Stunden, einer Klausur à vier Stunden und einer mündlichen Prüfung muss der angehende Justizfachwirt nachweisen, ob er nach seinen Kenntnissen und seinem praktischen Geschick für den Justizfachwirtedienst geeignet ist.

e) Werdegang

Nach der bestandenen Qualifikationsprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe als Justizsekretär (= Eingangsamts). Das Bestehen der Prüfung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Justizfachwirt“.

Abhängig von den dienstlichen Leistungen und den zur Verfügung stehenden Stellen sind Beförderungen möglich

- zum Justizobersekretär in Besoldungsgruppe A 7
- zum Justizhauptsekretär in Besoldungsgruppe A 8
- zum Justizverwaltungsinspektor in Besoldungsgruppe A 9
- zum Justizverwaltungsinspektor mit Zulage in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage.

Bei entsprechender Eignung ist eine modulare Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 10 und höher oder die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung für den Rechtspflegerdienst möglich.

6.4.3 Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieher bilden eine Sonderlaufbahn der zweiten Qualifikationsebene im Justizbereich.

a) Aufgaben

- Die wichtigste Aufgabe des Gerichtsvollziehers ist es, Urteile und Beschlüsse des Gerichts durchzusetzen. Um dem Gläubiger, der einen Prozess gewonnen hat, zu seinem Geld zu verhelfen, pfändet er bewegliches Schuldnervermögen, versteigert es öffentlich und verteilt den Erlös in eigener Verantwortung.
- Eine weitere Aufgabe ist die zwangsweise Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen, die Durchführung von Zustellungen und die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten.
- Außerdem ist dem Gerichtsvollzieher die Abnahme der Vermögensauskunft übertragen.
- Für die Organisation ihres Geschäftsbetriebs sind die Gerichtsvollzieher weitgehend selbst verantwortlich.

b) Zulassungs- und Einstellungsvoraussetzungen

Für den Gerichtsvollzieherdienst können zugelassen werden

aa) **Justizfachwirte**, wenn sie

- die Justizfachwirtprüfung bestanden haben,
- nach ihrer Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes geeignet sind,
- die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche gesundheitliche Eignung (Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten) besitzen und
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

bb) Andere Bewerber (= befähigte Arbeitnehmer bei der Justiz und externe Seiteneinsteiger) können unter engen Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen bzw. eingestellt werden, wenn keine geeigneten Bewerber aus dem Justizfachwirdienst zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung der Bewerber besteht.

c) Für die **Einstellung bzw. Zulassung** sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte in München, Nürnberg und Bamberg zuständig.

d) Ausbildung

Die **Gerichtsvollzieherbewerber** absolvieren während der regelmäßig am 15. Oktober jeden Jahres beginnenden 18-monatigen Ausbildung drei fachtheoretische Lehrgänge an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz sowie berufspraktische Ausbildungsabschnitte bei einem Gerichtsvollzieher.

- In den fachtheoretischen Lehrgängen (Lehrgang A 5 ½ Monate, Lehrgang B 2 Monate 1 Woche, Lehrgang C 2 Wochen) werden die zur Erfüllung der Aufgaben des Gerichtsvollziehers erforderlichen Rechtskenntnisse, EDV-Anwendungen und Schlüsselkompetenzen unter anderem auch durch handlungsorientierte Unterrichtsformen wie Gruppenarbeiten, Planspiele, Projekte etc. vermittelt.
- Zwischen den fachtheoretischen Lehrgängen erfolgt die praktische Ausbildung beim Gerichtsvollzieher. Hier sollen die Bewerber die erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Während dieser Zeit findet praxisbegleitender Unterricht statt. Bewerber, die den fachtheoretischen Lehrgang B erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits im letzten praktischen Ausbildungsabschnitt mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollzieheraufgaben bis zur Hälfte eines Bezirks beauftragt werden.
- Im Anschluss an den Lehrgang C wird der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung durchgeführt. In fünf Klausuren à zwei Stunden, einer Klausur à fünf Stunden und einer mündlichen Prüfung muss der angehende Gerichtsvollzieher nachweisen, ob er nach seinen Kenntnissen und seinem praktischen Geschick für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet ist.

Die **anderen Bewerber** (= befähigte Arbeitnehmer bei der Justiz und externe Seiteneinsteiger) werden sechs Monate vor Beginn der regulären Gerichtsvollzieherausbildung als Arbeitnehmer eingestellt. Sie absolvieren unmittelbar vor der regulären Gerichtsvollzieherausbildung regelmäßig ab 15. April eine sechsmonatige vorbereitende Ausbildung an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz, in der ihnen die wesentlichen Kenntnisse aus der Ausbildung für den Justizfachwirtendienst vermittelt werden. Nach dem erfolgreichen Abschluss der vorbereitenden Ausbildung wird diesen Bewerbern im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss die Befähigung für den Justizfachwirtendienst zuerkannt. Wer als anderer Bewerber auch diese Hürde genommen hat, wird statusrechtlich zum Justizsekretär in Besoldungsgruppe A 6 ernannt und kann die reguläre Gerichtsvollzieherausbildung beginnen.

e) Werdegang

Nach der bestandenen Abschlussprüfung werden die geprüften Gerichtsvollzieher in der Regel mit Gerichtsvollzieheraufgaben betraut. Die Ernennung zum Gerichtsvollzieher in Besoldungsgruppe A 8 erfolgt entsprechend der Prüfungsnote sowie der Stellensituation nach der Gerichtsvollzieherprüfung.

Abhängig von den dienstlichen Leistungen und den zur Verfügung stehenden Stellen sind Beförderungen möglich

- zum Obergerichtsvollzieher in Besoldungsgruppe A 9
- zum Hauptgerichtsvollzieher in Besoldungsgruppe A 10

Bei entsprechender Eignung ist eine modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 11 und höher möglich. Die Gerichtsvollzieher erhalten zusätzlich eine Vollstreckungsvergütung und eine Bürokostenentschädigung.

6.4.4 Dritte Qualifikationsebene/Rechtspfleger

a) Berufsbild

Rechtspfleger sind Beamte mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, denen wichtige Aufgaben in der Rechtspflege übertragen sind, darunter viele, die früher Richtern und Staatsanwälten vorbehalten waren. Nahezu das gesamte Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu dem insbesondere Grundbuch- und Registersachen, Betreuungs- und Nachlassangelegenheiten zählen, ist den Rechtspflegern zur selbstständigen Erledigung anvertraut.

Ferner sind die Rechtspfleger auch mit der Zwangsversteigerung von Grundstücken, der Pfändung von Forderungen, dem Erlass von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden, mit Insolvenzverfahren sowie mit der Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafen befasst.

In einem großen Teil ihres Aufgabenbereiches sind die Rechtspfleger bei ihren Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden. Außerdem sind Beamte des Rechtspflegerdienstes auch in wichtigen Bereichen der Justizverwaltung tätig, z.B. als Geschäfts- oder Gruppenleiter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften oder als Bezirksrevisoren.

b) Einstellungsvoraussetzungen

Bewerber für eine Einstellung in den Rechtspflegerdienst müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Voraussetzung für die Beschäftigung als Rechtspfleger ist die erfolgreiche Ableistung eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes. Zu diesem Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann,
- die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt (s. Kapitel 5.6),
- an einem besonderen Auswahlverfahren teilgenommen hat. Dieses wird alljährlich im Oktober für die Einstellung zum 1. September des darauffolgenden Jahres von der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalaussschusses durchgeführt (Einzelheiten s. www.lpa.bayern.de) und
- an einem **strukturierten Interview** als ergänzendes Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

Für die **Einstellung** in den Rechtspflegerdienst sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte in München, Nürnberg und Bamberg zuständig.

c) Ausbildung

Rechtspflegeranwärter sind im Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge bezahlt.

Sie absolvieren während des regelmäßig am 1. September jeden Jahres beginnenden dreijährigen Vorbereitungsdienstes ein Fachstudium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern - Fachbereich Rechtspflege - in Starnberg sowie berufspraktische Ausbildungsabschnitte beim Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft.

- Im Fachstudium (Fachstudium I ca. 9 Monate, Fachstudium II ca. 10 Monate) wird den Rechtspflegeranwärtern durch Vorlesungen, Vorträge, Übungen und Seminare sowie durch schriftliche Arbeiten das nötige theoretische Wissen vermittelt. Ebenso erfolgen Schulungen im Bereich der Schlüsselkompetenzen.
- Den fachtheoretischen Abschnitten folgen zwei jeweils 6 ½ Monate dauernde Fachpraktika. Die fachpraktischen Studienabschnitte werden am Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft abgeleistet. Dort sollen die Anwärter alle Abteilungen des Gerichts kennenlernen und die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Während dieser Zeit findet praxisbegleitender Unterricht statt.
- Im Anschluss an das Fachpraktikum II wird die Qualifikationsprüfung durchgeführt. In acht Klausuren à fünf Stunden und einer mündlichen Prüfung muss der angehende Rechtspfleger seine Fachkenntnisse und seine Befähigung für den Rechtspflegerberuf nachweisen.

Eine ausführliche Beschreibung des Anforderungsprofils für die Studierenden der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern finden Sie unter www.fhvrpfl.bayern.de/studium.html

d) Werdegang

Nach der bestandenen Qualifikationsprüfung (Rechtspflegerprüfung) erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe als Rechtspflegeinspektor und die Verleihung des Diplomgrades „Diplom-Rechtspfleger (FH)“ als akademischer Grad.

Abhängig von den dienstlichen Leistungen und den zur Verfügung stehenden Stellen sind Beförderungen möglich

- zum Rechtspflegeoberinspektor in Besoldungsgruppe A 10
- zum Rechtspflegeamtman in Besoldungsgruppe A 11
- zum Rechtspflegeamtsrat in Besoldungsgruppe A 12
- zum Rechtspflegerat in Besoldungsgruppe A 13

Bei entsprechender Eignung ist eine modulare Qualifizierung für die Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 und höher möglich.

6.4.5 Vierte Qualifikationsebene/Richter und Staatsanwalt

a) Berufsbild

Artikel 92 GG vertraut die rechtsprechende Gewalt den Richtern an. In der Justiz sind den Richtern vielfältige Aufgaben in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen.

Alle Richter sind bei ihrer rechtsprechenden Tätigkeit nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden. Die Richter auf Lebenszeit sind darüber hinaus auch persönlich unabhängig, also grundsätzlich nicht gegen ihren Willen versetzbar.

Den Staatsanwälten obliegen insbesondere die Leitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, die Erhebung und Vertretung der Anklage vor Gericht und die Strafvollstreckung.

Die Staatsanwälte sind nach § 146 GVG grundsätzlich an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Das Weisungsrecht findet jedoch seine Grenze im Legalitätsprinzip, d.h. in der Bindung an das geltende Recht und in dem Verbot der Verfolgung Unschuldiger und der Strafvereitelung bei Schuldigen.

b) Einstellungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ist ein **überdurchschnittliches** Ergebnis in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erforderlich. Einzelheiten vgl. unter www.justiz.bayern/ministerium/berufe.

c) Ausbildung

Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.

Die Mindestdauer der Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Der anschließende Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

d) Werdegang

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz stellt Nachwuchsjuristen in den richterlichen bzw. in den staatsanwaltschaftlichen Dienst ein. Die Einstellung von